

gründlich ansehen, ungeachtet und unabweichlich; und zu der Speise-Gesell-
schaft Gemüthsaffekt anderer Imperia all-adelichen, und Willensstand
Professoren gezeigend, gezeigelt und dergleichen mislich und heilig luff ge-
müß, dergleichenweise als ob die von ihnen (Mittelsstand) Mithel und
mit dergleichen Gpfflaß in solchen Stand-fortem ad. und gezeigend
mich.

Es ist, ansehen, mich, sehen, und dergleichen, so sich in
Erfahrung dergleichen und dergleichen, so sich in Mithel und Mithel
Professoren ad. der Stand, so sich in Mithel Imperia und dergleichen
dem: Mithel, und dergleichen, so sich in Mithel Imperia und dergleichen
allad Mithel dergleichen und Mithelstand, dergleichen, gezeigelt und gezeigelt
und zu der Speise-Gesell. und Gemüthsaffekt anderer all-adelichen
und dergleichen Professoren mich dergleichen Mithel und Mithel
dergleichen, in Mithel dergleichen. Und dergleichen, so sich in Mithel
ad. und dergleichen dergleichen dergleichen dergleichen, so sich in
sehen dergleichen, und dergleichen, so sich in Mithel und Mithel
Professoren, in Mithel und dergleichen, und dergleichen, so sich in
dergleichen, so sich in Mithel und dergleichen allad dergleichen und dergleichen
sich, und mich, dergleichen in allad dergleichen und dergleichen, in allad
und dergleichen dergleichen, dergleichen und dergleichen dergleichen und dergleichen
dergleichen dergleichen dergleichen, dergleichen, dergleichen dergleichen und dergleichen
dergleichen, dergleichen in allad und dergleichen dergleichen, dergleichen, dergleichen
Stimme, dergleichen, dergleichen, dergleichen, dergleichen, allad dergleichen
und zu der Gemüthsaffekt dergleichen, so sich in allad dergleichen und dergleichen
dergleichen, dergleichen, dergleichen, dergleichen und dergleichen
in dergleichen dergleichen dergleichen und dergleichen. Und dergleichen allad dergleichen
dergleichen und dergleichen dergleichen, und dergleichen, so sich in
dergleichen und dergleichen dergleichen Professoren, so sich in dergleichen
von mich dergleichen mit dergleichen dergleichen und dergleichen dergleichen
dergleichen dergleichen dergleichen dergleichen dergleichen dergleichen dergleichen
und dergleichen dergleichen, dergleichen allad dergleichen dergleichen dergleichen
von dergleichen und dergleichen ad. Gemüthsaffekt.

Obst

Abschrift

ADELSBESTÄTIGUNG
UND
VERLEIHUNG DES RITTERSTANDES

FÜR DAS
REICH UND DIE ERBLÄNDER

MIT DEM EHRENWORTE EDLER VON

UND
DER BEWILLIGUNG, SICH VON DEN ERWORBENEN GÜTERN
ZU NENNEN.

Wien, den 20. Decembris 1728

EDLER VON RENNENKAMPF
RITTER GEORG

des russischen Landgerichts in Liefland,
Pernauischen Kreises
Assessor

CONFIRMATIO NOBILITATIS

nebst erhaltenen Reichs-Ritterstandt cum Pradicato

Edel von

für

Georg Rennenkampf.

Wien, den 20. Decembris 1728

WIR CARL DER SECHSTE, VON GOTTES GNADEN

erwählter Römischer Kayser und zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, Arragon, Legion, beider Sicilien, zu Hierusalem, Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Navarra, Granaten, Toledo, Valentz, Gallicien, Maiorca, Sevilien, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcien, Giennis, Algarbien, Algeziern, Gibraltar, der Canarischen und Indianischen Insulen und Terra firma, des Oceanischen Meers, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Mayland, zu Steyern, zu Cärnthen, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Niederschlesien, zu Calabrien, zu Athen und Neaopatrien, Fürst zu Schwaben, zu Catalonien und Asturien, Marggraf des Heilen Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Niederlausnitz, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tirol, zu Pfird, zu Ryburg, zu Görtz und zu Artois, Landgraf im Elsas, Marggraf zu Oristani, Graf zu Roziani, zu Namur, zu Russilion und Leritania, Herr auf der Windischen Mark zu Portenau, zu Biscaya, zu Meolins, zu Salins, zu Tripoli und zu Mechlen.

Bekennen für uns und unsere Nachkommen öffentlich mit diesem Brief; und thun kund allermänniglich, wie wohl Wir aus Römisch Kaiserlicher Höhe und Würdigkeit, darin der Allmächtige Uns nach seinem göttlichen Willen gesetzt hat, auch angebohrner Güte und Milde allezeit geneigt seyn, aller und jeder des Heyligen Reichs, auch unserer Erb-Königreichen, Füstenthumben und Landen Unterthanen und Getreuen, Ehr, Nutz, Aufnehmen und Bestes zu befördern.

So ist doch unser Kayserliches Gemüth mehr geneigt und bewogen, deren Nahmen und Standt in noch höhere Ehr und Würdigkeit zu setzen, und Sie mit unsern Kayserl. Gnaden, und Freyheiten zu begaben, oder darinnen zu bestätigen, welcher Vor-Eltern und Sie in Adelichen Standt und Herkommen, und sich guter adelicher Sitten, Tugend, und Wandels jederzeit beflissen, auch uns dem Heyligen Römischen Reich und unserm durchlauchtigsten Ertzhaus ÖsterReich mit steter und getreuer Dienstleistung vor andern gehorsamlich anhängig und zugethan seind.

Wann wir nun gnädigst wahrgenommen, und beobachtet, die Ehrbar- und Redlichkeit, adeliche gute Sitten, löbliches Wohlverhalten, und rühmliche Aufführung, nebst andern sonderbahren Gemüths Gaben, und vortrefflichen Eigenschaften, in gleichen die beständig fortgesetzte allerunterthänigste Treu und Ergebenheit, womit vor Unser Kaiserlichen May. unser und des Reichs lieber getreuer *Georg Rennenkampf* angerühmet worden, vorderist aber erwogen, daß dessen Altvattern, Vor- und Eltern dem teutschen Reich, und unserm durchlauchtigsten ErtzHaus ÖsterReich sehr angenehm, nutz- und erspriesliche treue Dienste gehorsambst erwiesen, wodurch sie sich bereits vorlängst zum höhern

Standt würdig, und fähig gemacht haben, gestalten dem glaubwürdigen Vernehmen nach seine Vor-Eltern unter glorwürdigster Regierung Weyland Kaisers Rudolphi höchstseeligsten Andenkens im Jahr sechzehnhundertundzwey in den Standt und Grad des alten Reichs Adels erhebt und eingesetzt worden.

Es hat in gleichen er *Georg Rennenkampf* selbst nicht ermanglet, von Jugend auf deren adelichen Sitten, Künsten und Wissenschaften mit ohnausgesetzten Eyfer und unermüdeten Fleiß obzuligen, worin er es auch so weith gebracht, daß derselbe nunmehr bey Czaarischen Landgericht Pernauschen Crayses im Hertzogthumb Lieffland als Beysitzer würllich zu stehen die Ehre habe, bey welcher Gelegenheit er rümllichst trachtet, seine unterthänigste Devotion und belobten Dienst-Eyfer gegen Uns, dem Heyl. Röm. Reich, und unserm löblichen ErtzHaus ÖsterReich in der That erweisen zu können, in diesem seinem Vorhaben auch künftig fortzufahren, des allerunterthänigsten Erbiethens ist, wie er dan wohl thun kan, mag und soll.

So haben wir demnach mit wohlbedachtem Muth, guten Rath, und rechten Wissen bemelten *Georg Rennenkampf* die besondere Kayserl. Gnad gethan, und ihn sambt allen seinen ehelichen Leibes-Erben und derselben Erbens Erben Mann- und Weiblichen Geschlechts den von obgedachten Vor- und Elteren geführten Reichs Adelstandt nicht allein gnädiglich confirmirt, und bestätigtet, sondern auch in unsern, und des Heyl. Röm. Reichs auch unserer Erb-Königreich- Fürstenthumb- und Landen Ritterstandt gnädiglich erhoben, eingesetzt, und einverleibt, und zu der Schaar, Gesell- und Gemeinschaft anderer unserer Alt-Adelichen und Ritterstandts Persohnen zugeeignet, zugesellet, und darzu würdig- und tauglich gemacht, gleicher weise, als ob Sie von ihren Vier Ahnen Vätter- und Mütterlichen Geschlechts in solchen Standt herkommen, und gebohren wären.

Thun das erheben, würdigen, setzen und erklären Ihn, sambt seinen ehelichen Leibs Erben, und dererselben Erbens Erben Mann und Weibs Persohnen, in den Standt, Grad, Ehr, und Würde unserer, und des Heil. Röm. Reichs, auch unserer Erbkönigreich-Fürstenthumb- und Landen alten Reichs Adel- und Ritterstandt. Gleichen gesellen, und fügen Sie auch zu der Schaar, Gesell- und Gemeinschaft anderer altadelichen und Ritterlichen Persohnen von Römisch Kayserl. Macht Vollkommenheit in Kraft dieses Briefs.

Und meinen, setzen und wollen, daß nun hinfüro obgedachten *Georg Rennenkampf* seine eheliche Leibs Erben, und derselben Erbens Erben Mann- und Weibs Persohnen, in unsern und des Reichs, auch unserer Erb-Königreichen, Fürstenthumben- und Landen alten Adel- und Ritterstandt seyn, und von männiglich in allen Orthen und Enden, in allen und jeden Handlungen, Sachen, und Geschäften, geist- und weltlichen darvor gehalten, geachtet, geehret, genennet, und geschrieben werden, darzu auch alle und jede Gnad, Ehr, Würde, Freyheit, Stimm, Session, Vortheil, Recht, Gerechtigkeit, Altherkommen, und gute Gewohnheit haben, sich auch aller Adelicher und Ritterlicher Sachen Handlungen, Freyheiten, Gesell- und Gemeinschaften ruhiglich gebrauchen sollen und mögen, inmaßen alle andere unsere, und des Heil. Reichs auch unserer Erb-Königreichen, Fürstenthumben, und Landen, Rittermäßige Persohnen, sie seyen gleich von uns selbst - mit dem Schwert,- und den hierzu gewöhnlichen Ceremonien, zu Ritter geschlagen, oder sonst in andere Wege zum Ritter gemacht, solches alles haben, sich dessen freuen, gebrauchen und genießen von Recht oder Gewonheit.

Über dieses und zu mehrer Bekräftigung solcher Erhebung in vorbemelten Reichs Adel- und Ritterstandt haben wir oft erwehnten *Georg Rennenkampf*, seinen ehelichen Leibs Erben, und derselben Erbens Erben, Manns- und Weibs Persohnen nachfolgendes Adeliches und Ritterliches **Wappen** zu führen, und ewiglich hinführo zu gebrauchen, gnädiglich gegönnet, und erlaubet: -

als mit Nahmen ein von grün, und roth quer getheilter Schild, in dessen Oberntheil zur Rechten ein gelb oder goldfarber zum grimm geneigter Löw mit roth ausschlagender Zungen, und aufgewundenen Schwantz mit denen Branken ein bloßes Schwerd, dessen Gefäß oder Creutz gelb oder goldfarb, aufrecht haltend, biß auf die Hüfte hervorgehet,

zur linken Seithen aber ein weiß oder silberfarber gegen dem Löwen zum Streit gericht Greif mit erhobenen Flügeln, roth ausschlagender Zungen, in denen Branken ein Messer, dessen Schalen gelb oder goldfarbig aufrecht haltend, bis auf die Hüfte zuersehen ist.

Über den Schild erscheinen zwey gegeneinander stehende blau angelassene - mit anhangenden Cleinodien gezierte freyoffene adeliche Turniers Helmen, zur rechten Seithen mit grün und gelb oder goldfarbigen, linker Seits - mit grün und weiß oder silberfarbigen vermischten herabhängenden Helmdecken, jeder Helm mit einer gelb oder goldfarben Königlichen Cron gezieret, aus deren rechter Seithen der im Schild beschriebene Löw biß auf die Hüfte, auf dem linken Helm und Cron auch der ebenfalls in dem Schild beschriebene weiß oder silberfarbe Greif biß an die Hüfte hervorgehet, wie solch adeliches und ritterliches Wappen in mitte dieses unsers Kayserl. Libell weiß geschriebenen Briefs mit seinen natürlichen Farben eigentlicher zu sehen.

Thun das erheben, würdigen, und setzen obgedachten *Georg Rennenkampf*, wie vorstehet darein, und erlauben ihme, seinen ehelichen Leibs Erben und derenselben Erbens Erben, Mann- und Weibs Persohnen, daß Sie vorbesagt adel- und ritterliches Wappen und Cleinod in allen und jeden ehrlichen und ritterlichen Sachen, und Geschäften, zu Schimpf, und Ernst, in Streiten, Stürmen, Kämpfen, Turnieren, Gestechen, Gefechten, Ritterspielen, Feldzügen, Pannieren, gezelten aufschlagen, Insingeln, Pettschaften, Cleinodien, Begräbnißen, Gemählden und sonst allen Enden und Orthen nach ihren Ehren, Nothdürften, Willen, und Wohlgefallen gebrauchen, und genießen sollen und mögen von Recht und Gewohnheit, von jedermänniglich ungehindert.

Ferner haben Wir zu mehrerer Bezeugung unserer Kaiserlichen Gnad ermelten *Georg Rennenkampf*, seinen ehelichen Leibs Erben, und Nachkommen Mann- und Weibs Persohnen gnädiglich gegönnet, und erlaubet, daß sie nun hinfüro gegen Uns, und unsern Nachkommen, und sonst jedermänniglich in ihren Reden, Schriften, Titulen und Insiegeln, Pettschaften, Handlungen und Geschäften sich

"Edle von Rennenkampf",

wie auch von allen anderen ihren habenden, oder künftig mit rechtmäßigen Titul überkommenden Gütheren, nennen und schreiben sollen und mögen, und sie also von männiglich in allen und jeden Geschäften, geist- und weltlichen titulirt, genennet, geehrt, und geschrieben werden.

Gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen Praelaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landmarchallen, Landeshauptleuthen, Landvögten, Landrichtern, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, Räten, Kundigen der Wappen, Ehrenhelden, Persevanten, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen anderen unsern und des Reichs, auch unsere Erb-Königreichen Fürstenthumben und Landen Untherthanen und Getreuen, was Würden, Standt, oder Wesens die seynd, ernst- und vestiglich mit diesem Brief und wollen, daß Sie oftbesagten *Georg Edlen von Rennenkampf*, seine ehelichen Leibs Erben und derselben Erbens Erben Mann- und Weibs Persohnen für - und für in ewige Zeit, für unsere und des Heil. Römischen Reichs, auch unserer Erbkönigreichen Fürstenthumben und Landen Rittermäßige Persohnen halten, also nennen, schreiben, erkennen, und achten, dieselbe in allen und jeden geist- und weltlichen Stän-

den, Stiften und Sachen, wie vorstehet, annehmen, zu lassen, würdigen, und ehren, auch an diesen obbeschriebenen Kayserlichen Gnaden, Freyheiten, Recht, und Gerechtigkeiten, Gewohnheiten, Gesell- und Gemeinschaften des Adel- und Reichs Ritterstandts, auch obberührten Adels- und Ritterstandtsmäßigen Wappens und Cleynods weder hindern, noch irren, sondern sie deren allerdings geruhig ohne Irrung gebrauchen, genießen, und gänzlich dabey bleiben lassen, darwider nicht thun, noch das jemand anderen zu thun gestatten, in keine Weis noch Weg, als lieb einem jeden seyn, unsere und des Reichs schwere Ungnad, und Straf, und darzu eine Pöen nemblich 60 Mark löthigen Golds zu vermeiden, die ein jeder so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil vielerwehnten *Georg Edlen von Rennenkampf*, seinen ehelichen Leibs Erben und derselben Erbens Erben Mann- und Weibs Persohnen, so hier wider beleidiget würden, unnachlässig zu bezahlen verfallen seyn solle. Doch Uns, dem Heil. Röm. Reich, und unsere Erbkönigreichen, Fürstenthumb- und Landen, an unsere und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten, auch denen-selben, die vielleicht obbeschriebenes Wappen gleich führeten, uhnvergriffen und un-schädlich.

Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit unseren Kayserl. anhangend Insiegel, der geben ist, den zwanzigsten Decembris 1728, in unser Stadt Wien.

Kopie enthält folgenden Anfang:

Expedirt von Montfort und Tegl.

Accepi et revidi, den 14. Novembr. 1729.

Expediatur

E. F. v. Glandorff

Kopie enthält folgendes Ende:

Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit unseren Kayserl. anhangenden Insiegel, der geben ist in unser Stadt Wien, den zwanzigsten Tag Monats Decembris nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers gnadenreichen Geburth im siebenzehnhundert und acht und zwanzigsten, unserer Reiche, des Römischen im Achzehnden, des Hispanischen im sechsundzwanzigsten, des Hungarischen und Böhmisches auch im Achzehnden Jahr

Carl

Mpria

Ad mandatum Sac: Cas:

Majestatis proprium

E. F. v. Glandorf Mppria

dess vorstehendes copaylised Diploma mit dem wahren und mit dem Römisch Kayserlichen Insiegel behangen, wie auch dem beschriebenen Wapen versehen. Originali von Wort zu Wort in allen gleichlautend sey, wird hiemittelst durch das Kayserl. Landgericht Pernauchen Kreyses im Herzothum Liefland beygedruckten Insiegel und der Notari Unterschrift beglaubigt, Stollershoff d: 12. April 1732

J. Gheverding

Jud: Prov: Lief. Pernau

SS

Notar